

HAUS- UND BADEORDNUNG

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad Schönwald. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Bei jeder Benutzung des Bades durch Schulklassen oder sonstige geschlossene Gruppen (z.B. Vereine) ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Haus- und Badeordnung und etwaige Anordnungen der Gemeinde Schönwald und ihrer Bediensteten eingehalten werden. Deren eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
4. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 2

Badegäste

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei.

Der Zutritt ist nicht gestattet für:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen bzw. gem. § 14 Abs. 3 dieser Haus- und Badeordnung von der Benutzung ausgeschlossen sind
 - b) Personen, die an einer meldepflichtigen und übertragbaren Krankheit oder an offenen Wunden leiden sowie eine nicht badüblichen Nutzung ausüben
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen
2. Kindern unter 8 Jahren ist der Besuch des Hallenbades Schönwald nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Blinde Personen, Personen mit Krampfanfällen und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen können, müssen von einer fürsorgepflichtigen Person begleitet werden. Kinder unter 3 Jahren müssen von einer erwachsenen Person ständig beaufsichtigt werden.

§ 3

Vereine, Verbände, Schulen

1. Diese Haus- und Badeordnung gilt entsprechend für die Benutzung durch Vereine, Verbände, Schulen und andere Gruppen und ist auch für die Durchführung des einschlägigen Unterrichts- sowie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb verbindlich.
2. Badbenutzer im Sinne des Abs. 1 sind anderen Badbenutzern gegenüber nicht bevorrechtigt; das Hallenbad Schönwald hat der Allgemeinheit zu dienen.
3. Die Zulassung geschlossener Gruppen und weitere Einzelheiten Ihrer Badbenutzung werden durch die Gemeinde Schönwald allgemein oder von Fall zu Fall durch eine Nutzungsvereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht.

§ 4

Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung des Bades wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe vom Gemeinderat der Gemeinde Schönwald festgelegt wird.
2. Die Entrichtung des Entgelts erfolgt durch Lösung von Eintrittskarten an der Kasse oder Automaten. Die gelösten Eintrittskarten berechtigen zur Benutzung des Bades bzw. seiner besonderen Einrichtungen nur für die Zeit, für die sie ausgegeben wurden.
3. Für verlorene oder nicht ausgenützte Karten (Mehrfachkarten und Monatskarten) wird kein Ersatz geleistet. Für Jahreskarten ist ein Pfand in Höhe von 5,-- € zu entrichten.

§ 5

Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten werden von der Gemeinde Schönwald festgesetzt und bekanntgegeben.
2. Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen ist die Gemeinde Schönwald berechtigt, das ganze Bad oder einzelne Teile davon zeitweise für Besucher zu sperren.

§ 6

Badezeiten und Kassenschluss

Während der letzten 30 Minuten vor Betriebszeitende werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben.

§ 7

Badbenutzung

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
2. Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt erhoben, das vom Badpersonal, je nach Verschmutzung, festgelegt wird und sofort an der Kasse zu bezahlen ist. Durch die Entrichtung des Reinigungsentgelts werden etwaige Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.
3. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume oder Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt vor, so muss er dies sofort dem Badpersonal mitteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

§ 8 Badebekleidung

1. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung ist grundsätzlich verboten.
2. Kinder jeden Alters müssen im Wasser Badebekleidung tragen.
3. Die Badebekleidung darf in den Badebecken und im Kabinenbereich weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 9 Körperreinigung

Vor der Benutzung der Bäder muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Der Gebrauch von Seife und Shampoo ist außerhalb der Duschbereiche strengstens untersagt.

§ 10 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach vertretbar, behindert oder belästigt wird.
2. Nicht gestattet ist:
 - a) Lärmen, Pfeifen und die Benutzung von Musikinstrumenten sowie der Betrieb von Tonträgern jeder Art.
 - b) Das Einbringen von zerbrechlichen oder scharfen Gegenständen (Glas, Flaschen, Dosen) im gesamten Haus.
 - c) Das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser.
 - d) Das Rauchen.
 - e) Jegliche Art der Gefährdung anderer Badegäste (untertauchen, in die Becken stoßen, vom seitlichen Beckenrand in das Wasser springen, rennen).
 - g) Absperrungen beseitigen und Schwimfflossen oder Monoflossen verwenden.
3. Das Üben in größeren Gruppen und Riegen in den Schwimmbecken ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde Schönwald oder der Badaufsicht gestattet.
4. Die Erteilung von Schwimmunterricht sowie jede sonstige gewerbliche Tätigkeit im Hallenbad Schönwald bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde Schönwald.
5. Kleidung, die nach Badeschluss liegengeblieben ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal täglich nach Ende des Badebetriebes geöffnet.

§ 11

Zusätzliche Bestimmungen für das Verhalten im Hallenbad

1. Für das Verhalten im Hallenbad Schönwald gelten zusätzlich zu den in § 10 genannten Bestimmungen die nachstehenden Vorschriften:

Nicht gestattet ist:

- a) Speisen und Getränke außerhalb der Vesperecke zu verzehren.
 - b) Das Reservieren der Liegestühle durch Ablegen von Badetüchern und Ähnlichem. Grundsätzlich entsteht mit der Lösung der Eintrittskarte kein Rechtsanspruch auf einen Liegestuhl.
2. Das Fotografieren ist im Hallenbad Schönwald für unsere Badegäste erlaubt. Wenn aber fremde Personen fotografiert werden sollen, geht dies nur mit deren Zustimmung. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren einer vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Schönwald als Betreiber des Hallenbades Schönwald.

§ 12

Haftung

1. Der Betreiber des Hallenbades Schönwald haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht nur für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen (Aufsichtspersonal) erleidet (§ 309 Nr. 7 BGB).
2. Für Verlust oder Beschädigung von Geld, Wertsachen, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen wird nicht gehaftet, auch wenn sie ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Garderobenschränken verwahrt wurden.
3. Jegliche Haftung wird weiterhin ausgeschlossen für :
 - a) Die auf den Parkplätzen vor dem Bad abgestellten Fahrzeuge.
 - b) Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
 - c) Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benützung von Eintrittskarten, Garderobenschlüsseln und Ähnlichem entstehen.
4. Will ein Badegast Haftungsansprüche geltend machen, so muss er den Schadensfall unverzüglich dem Badpersonal oder innerhalb von 4 Wochen der Gemeinde Schönwald anzeigen; andernfalls kann die Ersatzleistung/Schadensersatz verweigert werden.

§ 13

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse oder bei der Badaufsicht abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 14 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen die:
 - a) die Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßenaus dem Bad zu entfernen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
3. Den unter Ziffer 2. genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder auf Dauer untersagt werden.
4. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 15 Wünsche und Beschwerden

Anregungen, Wünsche oder Beschwerden nehmen als Betreiber des Hallenbades Schönwald die Gemeinde Schönwald, Franz-Schubert-Straße 3, 78141 Schönwald, entgegen.

Die Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Schönwald tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung für das Hallenbad Schönwald vom Juli 2003 außer Kraft.

Schönwald, den 11. März 2014

Christian Wörpel
Bürgermeister